

Satzung der Stadt Hohenstein-Ernstthal über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Totenhalle - Totenhallengebührensatzung-

Auf Grund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. 5. 301, 445) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. 5. 345); der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 (SächsGVBl. 5. 502); des § 3 Abs. 1 Nr. 6 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG) vom 15. April 1992 (SächsGVBl. 5. 164); § 2 Abs. 1 Sächsisches Bestattungsgesetz (SächsBestG) vom 8. Juli 1994 (SächsGVBl. 5. 1321) hat der Stadtrat der Stadt Hohenstein-Ernstthal in seiner öffentlichen Sitzung am 25. September 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Zur Deckung des Aufwandes und zur Refinanzierung baulicher Anlagen werden von der Stadtverwaltung Hohenstein-Ernstthal Gebühren für die Benutzung der Totenhalle nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Die Totenhalle ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Hohenstein-Ernstthal. Wesentliche Bestandteile der Totenhalle sind Aufbewahrungshalle (Leichenhalle) und Aufbahrungshalle. Die Aufbewahrungshalle dient der Lagerung der Leiche bis zur Bestattung. Der Bevölkerung ist der Zutritt verwehrt. In der Aufbahrungshalle wird der Leichnam vor der Beerdigung mit offenem oder geschlossenem Sarg zur Abschiednahme aufgebahrt.

§ 3 Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren verpflichtet ist die Person, in deren Auftrag die Totenhalle benutzt wird. Ist eine Personenmehrheit Gebührenschuldner, so haftet jede Person als Gesamtschuldner.

§ 4 Fälligkeit und Einziehung der Gebühren

1. Die Gebühr für die Totenhallennutzung wird durch die Stadtverwaltung Hohenstein-Ernstthal erhoben.
2. Die Gebühr entsteht mit der Benutzung der Totenhalle.
3. Die Gebühr ist bei Inanspruchnahme der Leistung an die Stadtkasse oder an die Kasse des jeweiligen Bewirtschafters zu entrichten.

§ 5 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühr kann im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden. Über Stundung und Erlass von Gebühren entscheidet die Stadtverwaltung Hohenstein-Ernstthal.

§ 6 Totenhallengebühren

1. Die Gebührenbemessung wurde gemäß §§ 9 ff. des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 kalkuliert.
2. Für die Benutzung der Totenhalle wird in jedem Fall eine Gebühr in Höhe von 100,00 EURO einschließlich Hallengrunddekoration erhoben.

§ 7 Anträge auf Nutzung

1. Die Stadtverwaltung Hohenstein-Ernstthal bewirtschaftet die Totenhalle. Ihr steht es frei, Dritte mit der Bewirtschaftung zu beauftragen.
2. Anträge auf Nutzung sind an den jeweiligen Bewirtschafter zu richten.

§ 8 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Totenhallengebührensatzung vom 7. Dezember 1999 außer Kraft.

Hohenstein-Ernstthal, den 26. September 2001

Homilius
Oberbürgermeister